



Vorlage Nr.: 2019/072

04.04.2019

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	08.05.2019	2
Kreisausschuss	FBL E	20.05.2019	4
Kreistag	FBL E	27.05.2019	7

Abfallwirtschaft im Kreis Recklinghausen

Ergänzung der Gebührensatzung vom 04.12.2018 um eine Gebühr für getrennt angeliefertes Altpapier ab dem 01.07.2019 und Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die Gebühr für die Verwertung des von den Städten getrennt angelieferten Altpapiers (PPK) ab dem 01.07.2019 auf 1,05 €/t festzusetzen.
2. Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen gemäß Anlage 1.
3. Der Kreistag beschließt die Ergänzung der Gebührensatzung vom 04.12.2018 gemäß Anlage 2.
4. Der Kreistag beschließt, dass das durch den Kreistagsbeschluss vom 04.12.2018 festgesetzte einheitliche Entgelt für die Verwertung des Altpapiers ab dem 01.07.2019 entfällt und die Entgelte für die Verwertung von Altholz und Altmetall entsprechend den Ausschreibungsergebnissen ab dem 01.07.2019 angepasst werden. Die Anlage 4 zum Kreistagsbeschluss vom 04.12.2018 wird entsprechend angepasst (Anlage 3).

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Zu 1:

Der Kreis Recklinghausen hat gemäß Kreistagsbeschluss vom 11.06.2018 die Verwertung der im Kreis Recklinghausen anfallenden verwertbaren Abfälle (Altpapier, Garten- und Parkabfälle, Altmetall, Altholz) und der Problemabfälle aus Haushalten zum 01.07.2019 neu ausgeschrieben (Vertragslaufzeit 2 ½ Jahre). Für Altpapier wurde die Verwertung in zwei Mengenlosen ausgeschrieben. Die Verwertungskosten in den beiden Mengenlosen sind unterschiedlich hoch. Die Verwertungserlöse der Mengenlose für Altpapier sind an den jeweiligen Marktpreis gekoppelt (Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier für Deutschland „Gemischtes Altpapier (EN 643 Nr. 1.02 vorher B 12), 2015 = 100 des statistischen Bundesamtes).

Um eine Gleichbehandlung der kreisangehörigen Städte zu gewährleisten, muss eine kreiseinheitliche Gebühr für getrennt angeliefertes Altpapier ab dem 01.07.2019 eingeführt werden. Daraus folgt, dass die Abrechnung künftig nicht mehr direkt zwischen den Auftragnehmern und den Städten erfolgen kann, sondern zwischen den Auftragnehmern und dem Kreis Recklinghausen als Auftraggeber erfolgen muss.

Die Gebühr für die Beseitigung/Verwertung des Altpapiers (PPK) beträgt 1,05 €/t und beinhaltet die Kosten, die dem Kreis Recklinghausen für die Übernahme durch die Auftragnehmer der Mengenlose an der Umschlaganlage entstehen. Die Kosten der Vorhaltung der Umschlaganlage sind bislang in der Restmüllgebühr enthalten und werden deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht angepasst.

Da für die Verwertung des Altpapiers eine marktpreisabhängige Vergütung durch die Auftragnehmer gezahlt wird, vergütet der Kreis den kreisangehörigen Städten die angelieferten Altpapiermengen entsprechend den Ausschreibungsergebnissen abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.

Zu 2:

Aufgrund der Ausschreibungsergebnisse war die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen entsprechend zu überarbeiten und anzupassen (Anlage 1). Die Änderung betrifft insbesondere § 17 der Satzung: Gebühren und Entgelte sowie die durch den Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellten Abfallbeseitigungsanlagen in § 5 der Satzung und den Anlagen 1 und 3 der Satzung. Darüber hinaus waren die Abfallschlüssel und Bezeichnungen der schadstoffhaltigen Abfälle (Anlage 2 der Satzung) den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Zu 3:

Aufgrund des Beschlusses zu 1 ist die Gebührensatzung zur Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen vom 04.12.2018 zu ergänzen (Anlage 2).

Zu 4:

Zur Förderung von Verwertungsmaßnahmen werden entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen“ spezielle Entgelte für getrennt angelieferte Abfälle von den kreisangehörigen Städten erhoben. Dieses galt bislang für Altpapier, Altholz und Altmetall. Diese Regelung hat sich im Rahmen der Förderung der Verwertung der Abfallverwertung bewährt und sollte für Altholz und Altmetall beibehalten werden. Für Altpapier musste aufgrund des Ausschreibungsergebnisses wie unter Punkt 1 ausgeführt, eine andere Regelung getroffen werden. Aufgrund der Ergebnisse der europaweiten Ausschreibung sind die in der Anlage 4 der Gebührensatzung vom 04.12.2018 genannten Entgelte für Altmetall und Altholz zu überarbeiten (Anlage3).

Die Verwertungskosten bzw. die Erstattung sind sowohl beim Altholz als auch beim Altmetall marktpreisabhängig. Zudem waren die Logistikkosten der Übernahme- und Verwertung anzugeben.

Bei Altholz sind die Kosten der Übernahmelogistik stark gestiegen, zudem wird für die Verwertung in den neuen Verträgen ein Abschlag vom Marktpreis berechnet, so dass die Verwertungskosten insgesamt ansteigen.

Hinsichtlich der Altmetallfraktion sind die Übernahmekosten gesunken. Im Gegensatz zum vorherigen Vertrag wird jedoch für die Verwertung auch bei dieser Fraktion ein Abschlag vom Marktpreis berechnet, so dass auch hier die Kosten insgesamt gestiegen sind bzw. die Erlöse geringer ausfallen.

Das Entgelt wird gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Recklinghausen direkt vom Anlagenbetreiber von den kreisangehörigen Städten erhoben. Entsprechende Regelungen ergeben sich aus der Ausschreibung.